STADT WUPPERTAL / DIE OBERBÜRGERMEISTERIN

Bericht	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) E-Mail	Miriam Roßbach +49 202 563 5895 Miriam.Rossbach@stadt.wuppertal.de
	Datum:	03.02.2026
	Drucks.-Nr.:	**VO/0206/26** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
10.02.2026	**Ausschuss für Verkehr**	**Entgegennahme o. B.**

Straßenbaubeiträge

Grund der Vorlage

Bericht über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen

Beschlussvorschlag

Der Bericht der Verwaltung wird ohne Beschluss entgegengenommen.

Unterschrift

Ohrndorf

Begründung

Am 1. Januar 2020 trat das „Fünfte Gesetz zur Änderung des KAG NRW“ in Kraft. Mit dem Änderungsgesetz wurde der § 8 a neu in das Gesetz eingefügt. Der § 8 a gibt unter anderem vor, dass die Gemeinden ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen haben. Dieses Konzept hat vorhabenbezogen zu berücksichtigen, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenbaumaßnahmen an langfristig notwendigen kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzept ist gemäß § 8 a über den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes anzulegen **und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre, fortzuschreiben**. Das Straßen- und Wegekonzept soll von der kommunalen Vertretung beraten und beschlossen werden. Außerdem sieht der § 8 a die Einführung von verbindlichen Anliegerversammlungen vor. Dazu wurde ein Muster zur Verfügung gestellt. Dieses Konzept sollte nach den Vorstellungen der Landesregierung

sowohl eine „fundierte Grundlage für künftige Entscheidungen zur Mittelbereitstellung als auch eine transparente Informationsgrundlage für die Bürgerinnen und Bürger für künftige Straßenausbaumaßnahmen bilden“ (siehe Landtags-Drucksache 17/7547, S. 2).

Um für die Bürgerinnen und Bürger eine finanzielle Entlastung zu erreichen, erließ das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung im März 2020 die erste „Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge“. Für Baumaßnahmen, die ab dem 01.01.2018 erstmalig vom zuständigen Gremium beschlossen wurden, wurde zunächst eine 50 %-ige Förderung beschlossen. Im Mai 2022 wurde der Fördersatz dann von 50 % auf 100 % erhöht und rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Nach dem 1. Januar 2021 beschlossene Maßnahmen können gemäß der Förderrichtlinie jedoch nur gefördert werden, wenn sie auf der Basis eines beschlossenen Straßen- und Wegekonzepts nach § 8 a Absatz 1 und 2 KAG erfolgten (s. v.).

Der Rat der Stadt hatte in seiner Sitzung am 26. Juni 2020 durch Beschluss festgelegt (VO/0512/20), wie in der Stadt Wuppertal mit den neuen Instrumenten des § 8 a KAG NRW umzugehen ist. Auf dieser Grundlage wurde die im Ressort Straßen und Verkehr zuständige Abteilung mit der Aufstellung der Straßen- und Wegekonzepte für die einzelnen Stadtbezirke beauftragt. Für neun Stadtbezirke wurden die Straßen- und Wegekonzepte am 17. Juni 2021 durch den Rat der Stadt; für den Stadtbezirk Heckinghausen am 10. Februar 2022 beschlossen. Erst im April 2023 wurde mit den Arbeiten zur Erstellung der zweiten Straßen- und Wegekonzepte begonnen. Das zweite Straßen- und Wegekonzept wurde letztlich im Dezember 2024 vom Rat der Stadt beschlossen.

Im Januar 2025 wurde von der NRW Bank erstmalig eine Förderung für eine Baumaßnahme abgelehnt. Begründung: Die Baumaßnahme wurde am 29.06.2021 erstmalig beschlossen und die erforderliche Aufnahme in das Straßen- und Wegekonzept erfolgte erst im Dezember 2024.
Insgesamt wurden bisher 11 Förderungen abgelehnt. Diese Maßnahmen fußten durchgängig nicht auf einem zuvor beschlossenen Straßen- und Wegekonzept.
Die Einbeziehung des hiesigen Rechtsamtes hat zum Ergebnis, dass eine Klage gegen den Ablehnungsbescheid der NRW Bank keinerlei Erfolgsaussichten hat.

Sechs dieser Maßnahme mit einem Beitragsaufkommen von insgesamt rund 84.000 Euro verjährten am 31.12.2025. Da die Straßenbaubeiträge erst für Maßnahmen mit Beschluss ab dem 01.01.2024 abgeschafft wurden, besteht für Maßnahmen zwischen dem 01.01.2018 bis 31.12.2023 ein Erhebungsgebot. Daher wurden nach interner Klärung in diesen Fällen die Bürger*innen zur Zahlung der entsprechenden Anliegerbeiträge herangezogen. Die Bescheide wurden am 23.12.2025 versendet inklusive eines Begleitschreibens. Die Zahlungsfrist wurde auf den 31.03.2026 verlängert und in dem Begleitschreiben wurden die Bürger*innen aufgefordert Widerspruch einzulegen. Ziel war auch hier, Zeit für eine formelle Anfrage an die Landesregierung zu gewinnen, ehe die Bescheide letztlich unumstößlich Rechtskraft erlangen. Nicht alle betroffenen Bürger*innen haben jedoch innerhalb der Frist Widerspruch eingelegt. Begleitend wurden die Fraktionen und die Presse am 27.12.2025 per Mail informiert.

Stand heute sind dem Ressort Straßen und Verkehr für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2023 weitere dreiundzwanzig betroffene Maßnahmen bekannt. Ein Förderantrag wurde bisher für diese Maßnahmen bei der NRW Bank nicht gestellt. In der bisherigen Kommunikation erfolgte seitens der Bank die Aufforderung, auf gleichgelagerte Anträge künftig ausdrücklich zu verzichten, sofern die Bestimmungen der Förderrichtlinie ohnehin nicht erfüllt sind und letztlich nur ein Ablehnungsbescheid zu erwarten ist. Das weitere Vorgehen ist hier ggf. noch zu klären.

Es kann davon ausgegangen werden, dass noch zahlreiche andere Maßnahmen betroffen sind. Viele Baumaßnahmen wurden erstmalig zwischen dem 01.01.2021 und dem 31.12.2023 beschlossen und bisher nicht abgeschlossen. Auch viele Maßnahmen der WAW/WSW aus den Jahren 2022 und 2023 sind betroffen. Das Ressort Straßen und Verkehr ist derzeit mit der Erstellung einer Gesamtübersicht beauftragt. Der abschließende Umfang der Maßnahmen und die Höhe der zu erwartenden Anliegerbeiträge kann derzeit nur grob beziffert werden. Es ist jedoch von einem Beitragsaufkommen in einer Höhe von mindestens 500.000 Euro auszugehen. Wie der Sachverhalt ggf. juristisch abschließend zu bewerten ist, ist derzeit noch nicht abzusehen. Es ist davon auszugehen, dass zahlreiche Widersprüche letztlich auch eine Klageerhebung zum Ergebnis haben werden.

Der heute für den Bereich zuständige Beigeordnete Gunnar Ohrndorf hat eine umfassende Prüfung beim neuen Leiter des Ressorts Straßen und Verkehr, Daniel Warwas, beauftragt, um u. a. feststellen zu lassen, weshalb damals die jetzt in Rede stehenden Fälle nicht fortlaufend in den verpflichtenden Straßen- und Wegekonzepten enthalten waren. Die Vorlage des Berichtes ist für Ende Februar 2026 vorgesehen. Anschließend werden die zuständigen politischen Gremien informiert.

Die Erhebungspflicht für die Maßnahmen vor 2024 besteht weiter. Solange die Förderrichtlinie nicht rückwirkend geändert wird, muss die Stadt Wuppertal die Beiträge in diesen Fällen von den Bürgerinnen und Bürgern einfordern.
Eine Stadt, die ihrem Rat ein Haushaltssicherungskonzept vorgelegt hat, kann auf der anderen Seite nicht freiwillig auf Beiträge verzichten. Es müsste ein entsprechendes Gerichtsurteil geben. Der Verwaltungsvorstand hat dies einvernehmlich zur Kenntnis genommen.

Die Bedingungen und Voraussetzungen über die Möglichkeit einer Aussetzung der Vollziehung der Bescheide wird ebenfalls noch geprüft.

Inzwischen hat die Verwaltung in dieser Sache auch Antworten auf die Großen Anfragen der Bezirksvertretungen Vohwinkel und Cronenberg – Drucksachen – Nrn. VO/0057/26/1-A https://ris.wuppertal.de/getfile.asp?id=357865&type=do und VO/0122/26/1-A https://ris.wuppertal.de/getfile.asp?id=358651&type=do gegeben.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

Auswirkungen, bitte Auswahl treffen:

Neutral / keine Auswirkung

Begründung:

Mit der Beantwortung der Anfrage sind keine Auswirkungen auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung verbunden.